



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Schneider, Marcel

Aktenzeichen :

Vorlage Nr. : GR 2021/230

Datum : 25.02.2021

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Gebührenerlass für gemeinnützige Vereine bei  
Corona bedingten Verlegungen der Proben bzw.  
Generalversammlungen für das 1. Quartal 2021

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 09.03.2021**

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald erlässt den Vereinen die für das 1. Quartal 2021 zu erhebenden Gebühren für die Nutzung von städtischen (Sport-)Hallen und anderen städtischen Einrichtungen für den Trainings- und Probebetrieb.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Der Betrieb von Sporthallen und anderen öffentlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten ist nach § 13 der *Corona-Verordnung der Landesregierung* nach wie vor untersagt.

Die laufenden finanziellen Verpflichtungen der Vereine konnten im letzten Jahr durch die Mittel aus dem Corona-Pakt nur zum Teil gedeckt werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den gemeinnützigen Vereinen die nach der *Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Räume und Hallen der Stadt Furtwangen* für den Trainings- und Probebetrieb zu erhebenden Gebühren für das 1. Quartal 2021 zu erlassen. Für das 2. Quartal soll im Mai eine neue Bewertung vorgenommen werden.

## **Stand der Vorberatungen**

Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 - GR 2020/171 – beschlossen, den Vereinen die für das Jahr 2020 zu erhebenden Gebühren für die Nutzung von städtischen (Sport-)Hallen und anderen städtischen Einrichtungen für den Trainings- und Probebetrieb zu erlassen.

Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung am 21.04.2020 bekannt gegeben – GR-B 2020/091 –, dass die Stadt Furtwangen im Schwarzwald für den Zeitraum, in dem der Betrieb von (Sport-)Hallen und anderen öffentlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten nach *der Corona-Verordnung der Landesregierung* untersagt ist, die nach der *Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Räume und Hallen der Stadt Furtwangen* erfolgende Gebührenerhebung für den Trainings- und Probebetrieb, für Wettkämpfe sowie für andere Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen aussetzt.

## **Kosten und Finanzierung**

Im Jahr 2020 wurden Gebühren im Umfang von ca. 5.000 Euro erlassen.

Im Jahr 2019 wurden Gebühren von rund 18.000 Euro erhoben.